

# RS OGH 1986/9/8 6Ob599/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1986

## Norm

EO §1 Z12 IIJ

Vlbg StrG §49 Abs3

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 49 Abs 3 Straßengesetz kann nur so verstanden werden, daß ausschließlich die Vollstreckung in die Kompetenz der Gerichte verwiesen ist, die Schaffung des zur Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Enteignungsanspruches erforderlichen Exekutionstitels einschließlich aller für die materielle Vollstreckbarkeit erforderlichen Merkmale aber der Enteignungsbehörde vorbehalten ist. An ihr liegt es, dafür Sorge zu tragen, daß der von ihr erlassene Bescheid iSd §§ 1Z 12, 7 Abs 1 und 2 EO von den Gerichten auch vollstreckt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 599/86  
Entscheidungstext OGH 08.09.1986 6 Ob 599/86  
Veröff: EvBl 1987/168 S 622

## Schlagworte

Vorarlberger Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit (Straßengesetz - StrG.), LGBl 1969/8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0000181

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>